

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 1, 2, 64

- a) Auch gegenüber den Ausführungen von Schüler RzW 1963, 254, 437 wird daran festgehalten, daß, abgesehen von der Entschädigung wegen Schadens an Freiheit, Entschädigung nicht wegen der durch einen unabhängigen Staat ergriffenen Verfolgungsmaßnahmen geleistet wird, auch wenn dieser Staat zu seiner Handlungsweise durch die deutsche Regierung veranlaßt worden ist.
- b) Die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG greift nicht ein, soweit ein Berufsschaden außerhalb des Herrschaftsbereichs des Nationalsozialismus eingetreten ist.
- c) Ist ein Verfolgter aus rassistischen Gründen durch Maßnahmen eines unabhängigen Staates aus seinem Beruf verdrängt worden, so besteht nicht schon dann ein Anspruch wegen Berufsschadens, wenn er, ohne seinen Beruf ausüben zu können, in diesem Staat noch zu einer Zeit gelobt hat, in der der Staat seine Unabhängigkeit verloren hatte und in den deutschen Machtbereich einbezogen war.

BGH, Urt. v. 24. Juni 1964 - IV ZR 298/63 - OLG Neustadt/Weinstr.
LG Frankenthal

IV ZR 298/63

Verkündet am
24. Juni 1964
Broeske, Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Fruma G [REDACTED], T-A [REDACTED], R [REDACTED]straße,
als Verwalterin des Nachlasses des am 14. Mai 1962
verstorbenen Josef G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -
gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] . . [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Juni 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Ober-
landesgerichts in Neustadt/Weinstraße vom 11. Mai
1962 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten
der Revision.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1895 in D [REDACTED]/E [REDACTED] geborene Ehemann der Klägerin war jüdischer Abstammung und besaß die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Er war Mitinhaber eines Uhrmacher- und Juweliergeschäfts in P [REDACTED]. Ende Oktober oder Anfang November 1938 wurde er von der Hlinka-Garde verhaftet und über die ungarische Grenze bei Dunajská Streda abgeschoben. Die ungarische Grenzpolizei brachte ihn jedoch nach mehreren Tagen an die Grenze zurück. Er verbrachte etwa 6 Wochen auf freiem Feld, bis er von der slowakischen Polizei ergriffen und interniert wurde. Anfang Juli 1939 wurde er auf einen Donaudampfer gebracht, auf dem er die Slowakei mit dem Ziel Palästina verließ. Im September 1939 kam er in Palästina an, wo er seitdem wohnte.

Der Ehemann der Klägerin, der vorgetragen hat, er habe dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört, hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verlangt. Nachdem er vor der Entschädigungsbehörde zunächst erklärt hatte, er wähle die Kapitalentschädigung, hat er der Entschädigungsbehörde einige Zeit später die Rentenwahl erklärt und ausgeführt, die Erklärung, daß er lediglich Kapitalentschädigung begehere, fechte er an.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen abgelehnt.

Der Ehemann der Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. November 1953 an eine monatliche Rente von 200 DM zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Ehemannes der Klägerin zurückgewiesen.

Dagegen, daß das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, ist für den Ehemann der Klägerin sofortige Beschwerde eingelegt worden. Dieser war schon vorher, am 14. Mai 1962 gestorben. In einem Erbschein des Bezirksgerichts Tel-Aviv/Jaffa heißt es, daß die Klägerin zur Hälfte der Verlassenschaft berechtigt und ihr als Verlassenschaftsverwalterin erlaubt sei, die Hälfte der Verlassenschaft zu übernehmen. Sie hat den Rechtsstreit fortgesetzt.

Nachdem der Senat die Revision zugelassen hatte, hat die Klägerin Revision eingelegt.

Sie beantragt, das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Dem von der Klägerin vorgelegten Erbschein läßt sich entnehmen, daß die Klägerin den eingeklagten Anspruch als Nachlaßverwalterin geltend macht.

II.

1. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen,

daß für den Ehemann der Klägerin ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nur nach §§ 149, 150, 154 bis 156 BEG in Betracht kommt. Doch ist das Berufungsgericht, da es aus anderen Gründen zur Abweisung der Klage gekommen ist, nicht darauf eingegangen, ob der Ehemann der Klägerin dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörte, und ob seine Ausreise aus der Slowakei nach Palästina unter dem Druck gegen ihn verübter oder ihm drohender nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen erfolgte, ob er demnach Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG war und die besonderen Voraussetzungen des § 154 Abs. 1 Satz 2 BEG erfüllte. Dafür ist es unerheblich, ob es sich bei der Ausreise des Ehemannes der Klägerin um eine Ausweisung oder eine Auswanderung handelte, da die Ausweisung insoweit der Auswanderung gleichsteht (Urteil des Senats RZW 1963, 511 Nr. 28).

2. Rechtlich unangreifbar hat das Berufungsgericht einen Entschädigungsanspruch verneint, soweit der Ehemann der Klägerin in seinem beruflichen Fortkommen dadurch geschädigt worden ist, daß er im Herbst 1938 in Preßburg von der Hlinka-Garde verhaftet wurde. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß damals der tschechoslowakische Staat, in dem der Ehemann der Klägerin durch eine dort bestehende politische Organisation der Freiheit beraubt und aus dem er abgeschoben wurde, und in dem er alsdann den Widrigkeiten eines illegalen Lebens ausgesetzt war, bis er erneut durch die Polizei verhaftet wurde, völkerrechtlich unabhängig war, und es hat daraus die Folgerung gezogen, daß wegen der durch Organisationen und Behörden dieses Staates zugefügten rechtswidrigen Maßnahmen eine Entschädigung für Berufsschaden selbst dann nicht geleistet werden könne, wenn deutsche Dienststellen oder Amtsträger die Maßnahmen veranlaßt oder gebilligt hätten.

Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats. Insbesondere in den Urteilen, die RzW 1963, 358 Nr. 9, 374 Nr. 24, 557 Nr. 28 veröffentlicht sind, ist ausgeführt, daß nach dem Bundesentschädigungsgesetz Entschädigung nur für das vom deutschen Staat zugefügte Unrecht geleistet wird, daß es sich aber nicht um deutsches Staatsunrecht handelt, soweit ein Verfolgter außerhalb der Grenzen des deutschen Reichs durch einen souveränen und in seinen Entschlüssen freien Staat geschädigt worden ist. Auch wenn in einem solchen Staat politische oder andere Organisationen oder verhetzte Bevölkerungsteile Gewalttaten verübten, die von der dortigen Staatsgewalt nicht unterbunden wurden, läßt sich von einem deutschen Staatsunrecht im Sinne des Entschädigungsrechts nicht sprechen (Urteil des Senats RzW 1963, 219 Nr. 12).

Wenn die Revision geltend macht, daß die ~~(Hlinka-Garde)~~ ihre antisemitischen Verfolgungsmaßnahmen in enger Verbindung mit den nationalsozialistischen Dienststellen durchgeführt habe, und daß die Verfolgung ohne eine Rückendeckung durch nationalsozialistische Kreise, die den noch formal selbständigen Staat eingeschüchtert und den slowakischen Landesteil maßgeblich beeinflusst hätten, nicht möglich gewesen wäre, so reicht das zur Begründung von Ansprüchen nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht aus. Für die hier in Rede stehende Zeit hat das Berufungsgericht die Souveränität des tschechoslowakischen Staates unangreifbar festgestellt. Für Unrecht, das in diesem Staat begangen worden ist, kann daher auch dann keine Entschädigung geleistet werden, wenn deutsche Dienststellen den Staat oder die Organisation zu ihrem Verhalten veranlaßt haben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz,

und eine Erweiterung der Entschädigungspflicht der Bundesrepublik über die damit gezogenen Grenzen hinaus gilt nur für die Entschädigung wegen Schadens an Freiheit nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BEG.

Demgegenüber hat Schüler eingewendet, daß nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 BEG nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen solche Maßnahmen seien, die aus den Gründen des § 1 BEG auf Veranlassung einer Dienststelle des Reichs gegen den Verfolgten gerichtet worden seien. Der Begriff der Veranlassung könne in § 2 Abs. 1 BEG nicht anders als in § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG ausgelegt werden. Da es nach der zuletzt genannten Vorschrift genüge, daß die vom ausländischen Staat angeordnete Freiheitsentziehung auf eine Initiative oder Anregung der deutschen Regierung zurückgehe, müsse es, um nach § 2 BEG die Entschädigungspflicht für andere Schäden zu begründen, ausreichen, daß der Schaden durch einen unabhängigen ausländischen Staat, der auf Anregung einer deutschen Dienststelle gehandelt habe, herbeigeführt worden sei. Das deutsche Staatsunrecht, das die Entschädigungspflicht begründe, sei in diesem Fall die Einwirkung deutscher Dienststellen auf die Amtsträger des ausländischen Staates, deren adäquate Folge die Unrechthandlung der ausländischen Regierung gewesen sei (RzW 1963, 254, 437).

Es trifft zu, daß eine Gewalthandlung durch eine Dienststelle oder einen Amtsträger im Sinne des § 2 Abs. 1 BEG veranlaßt ist, wenn sie auf die Anregung oder Initiative einer solchen Stelle zurückzuführen ist (Urteile des Senats RzW 1957, 150 Nr. 23, 1960, 164 Nr. 21). Insofern ist der Begriff der Veranlassung in § 2 Abs. 1 und in § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

BEG derselbe, außer daß in § 2 Abs. 1 BEG darüber hinaus schon die Verursachung der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme durch eine der dort genannten Dienststellen genügt. Schüler umschreibt jedoch den Begriff der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen nicht so, wie er in § 2 BEG verstanden wird. Es handelt sich dabei ausschließlich um Gewalthandlungen, die im Herrschaftsbereich des Nationalsozialismus, wenn auch vielleicht schon in Anbahnung dieser Herrschaft unmittelbar vor der sogenannten Machtübernahme, begangen sind. Allein das Gebiet des Freistaats Danzig gilt auch für die Zeit vor der Eingliederung in das Reich wegen der zu ihm bestehenden engen Beziehungen als diesem Herrschaftsbereich zugehörig (Urteil des Senats RzW 1960, 452 Nr. 17). Im übrigen sind Gewaltmaßnahmen, die im Machtbereich selbständiger ausländischer Staaten durch dort bestehende Organisationen vorgenommen worden sind, keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG, sondern Maßnahmen, für die der ausländische Staat die Verantwortung trägt, selbst wenn sie durch nationalsozialistische Dienststellen veranlaßt worden sind. Das ergibt die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift.

Nach § 1 Abs. 1 US-EG hatte ein Recht auf Wiedergutmachung, wer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945) verfolgt worden war. Die Fassung der Vorschrift ergibt, daß Entschädigung nur wegen der im Herrschaftsbereich des Nationalsozialismus begangenen Handlungen geleistet werden sollte. Dasselbe sagt, wenn auch nicht ganz so deutlich, die Vorschrift des § 1 Abs. 1 BErgG, in der es heißt, Anspruch auf Entschädigung habe, wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (Verfolgungszeit) durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sei. Insoweit sollte der Rechtszustand nicht geändert werden, und demgemäß hat der Senat zu § 1 BErgG ausgesprochen, daß

Verfolgungsmaßnahmen selbständiger ausländischer Staaten keine Entschädigungsansprüche begründeten, auch wenn die Maßnahmen von der NSDAP angeregt oder zwischen der Reichsregierung und der ausländischen Regierung vereinbart worden seien (Urteile RzW 1955, 183 Nr. 32, 1956, 81 Nr. 24). Das Bundesentschädigungsgesetz hat in § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 eine Ausnahmeregelung für die Entschädigung wegen Schadens an Freiheit, der durch ausländische Staaten zugefügt worden ist, getroffen. Abgesehen davon hat es nur die Begrenzung der Entschädigung für Schäden durch Gewalttaten, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 begangen wurden, wegfallen lassen, weil auch diejenigen Maßnahmen erfaßt werden sollten, die der Nationalsozialismus in Anbahnung der späteren Gewaltherrschaft schon vor dem 30. Januar 1933 durchgeführt hat (Begründung zu § 1 a RegE BT-Drucks. II Nr. 1949, 88, sowie Ausschlußbericht zu § 2, BT-Drucks. II Nr. 2382, 3). Ferner ist in gewissem Umfang die Auswanderung wegen drohender Gewaltmaßnahmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen (Urteile RzW 1962, 315 Nr. 26, 1964, 164 Nr. 24). Dagegen war nicht daran gedacht, unter Überschreitung der durch das US-Entschädigungsgesetz und das Bundesergänzungsgesetz gezogenen Grenzen allgemein Gewalttaten, die von selbständigen ausländischen Staaten zu verantworten sind, auch wenn sie von deutschen Dienststellen veranlaßt waren, in die Entschädigung einzubeziehen. Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, nicht nur bei der Entschädigung wegen Freiheitsentziehung, sondern allgemein eine so weittragende und einschneidende Änderung der Rechtslage vorzunehmen, so hätte er das deutlich zum Ausdruck gebracht. Für das deutsche Staatsunrecht, das dadurch begangen wurde, daß andere selbständige Staaten zu Gewaltmaßnahmen veranlaßt wurden, wird mit Ausnahme des Freiheitschadens unter den dafür bestehenden besonderen gesetzlichen Voraussetzungen keine

Entschädigung geleistet, da in diesen Fällen den ausländischen Staat ein erheblicher Teil der Verantwortung trifft. Der Gesetzgeber hat sich außerstande gesehen, auch insoweit eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung zu begründen.

Aus alledem ergibt sich auch, daß die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG nicht eingreift, soweit ein Berufsschaden außerhalb des Herrschaftsbereichs des Nationalsozialismus eingetreten ist.

3. Das Berufungsgericht neigt zu der Auffassung, daß zu der Zeit, als der Ehemann der Klägerin im Juli 1939 auf einem Donaudampfer die Slowakei verließ, eine weitgehende Abhängigkeit dieses neu gebildeten Staates von dem Deutschen Reich noch nicht bestand und seine Regierung in ihrer Willensbildung frei war. Es hat aber ausdrücklich davon abgesehen, diese den tatsächlichen Bereich angehörende Frage abschließend zu entscheiden. Zugunsten der Klägerin ist deshalb in der Revisionsinstanz davon auszugehen, daß, noch bevor der Ehemann der Klägerin das Gebiet der Slowakei verließ, die Regierung und andere Dienststellen des slowakischen Staates von der deutschen Reichsregierung abhängig waren und ihren Anweisungen nachkommen mußten.

Das Berufungsgericht meint, bei den gegen den Ehemann der Klägerin ergriffenen Maßnahmen handle es sich um eine fortlaufende Verfolgung, von der er schon im Herbst 1938 erstmals erfaßt worden sei. Eine solche Zusammenfassung von Verfolgungsvorgängen, für die zum Teil ein unabhängiger ausländischer Staat verantwortlich ist und die zum Teil unmittelbar auf nationalsozialistische Dienststellen zurückgehen, ist bedenklich. Entschädigungsrechtlich ist es vor allem von Bedeutung, wann und wo der Verfolgte von national

sozialistischen Gewaltmaßnahmen erfaßt worden ist. Aber darauf braucht nicht näher eingegangen zu werden.

Denn das Berufungsgericht hat unangreifbar festgestellt, daß zu der Zeit, zu der allenfalls nationalsozialistische Maßnahmen getroffen worden sein können, der Schaden auf Grund der früheren Maßnahmen, die in der Zeit der Selbständigkeit der Tschechoslowakei gegen den Kläger ergriffen worden waren, bereits eingetreten war. Damit, daß der Ehemann der Klägerin von der Hlinka-Garde verhaftet und über die ungarische Grenze abgeschoben worden war, und daß ihm seitdem die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit unmöglich gemacht worden war, war er endgültig aus seinem Beruf verdrängt worden. Wie der Senat in dem Urteil, das RzW 1963, 557 Nr. 28 veröffentlicht ist, dargelegt hat, kann ein Verfolgter, der auf Grund des von dem unabhängigen rumänischen Staat erlassenen Judenstatuts vom 9. August 1940 seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in Rumänien aufgeben mußte, auch dann keine Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen Verdrängung aus seiner Erwerbstätigkeit erheben, wenn er sich weiterhin im Gebiete Rumäniens aufhielt, als dieser Staat deutsches Machtgebiet geworden war, denn zur Zeit der deutschen Machtübernahme war er bereits aus seinem Beruf verdrängt, so daß insoweit seitens nationalsozialistischer Dienststellen nichts mehr gegen ihn veranlaßt wurde. Entgegen der Auffassung der Revision liegt es hier nicht anders.

Zwar erfolgte die Verdrängung des Ehemannes der Klägerin nicht durch eine auf die Ausschaltung der Juden aus dem Erwerbs- und Berufsleben zielende gesetzliche Maßnahme, wie sie das rumänische Judenstatut darstellte, tatsächlich wurde ihm aber die Berufsausübung endgültig unmöglich gemacht, indem er

weggebracht und in seinen Gewerbebetrieb nicht zurückgelassen wurde. Die Verfolgung, der der Ehemann der Klägerin ausgesetzt war, als die Hlinka-Garde gegen ihn vorging, läßt sich nicht so auffassen, daß er durch die Verhaftung und Abschiebung nur vorübergehend an der Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit gehindert worden sei; sie machte ihm vielmehr, wie sich dem angefochtenen Urteil entnehmen läßt, seine Berufstätigkeit für immer unmöglich, und das war ersichtlich auch mit dieser Verfolgung bezweckt. Wenn, wie zu unterstellen ist, die Slowakei noch zu der Zeit, als der Ehemann der Klägerin sich dort befand, in Abhängigkeit von dem Deutschen Reich geraten war und ihre Regierung in der Willensbildung nicht mehr frei war, so hatte jedenfalls der Ehemann der Klägerin zu dieser Zeit bereits seine berufliche Existenz verloren, und er konnte infolgedessen nicht mehr durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus ihr verdrängt werden. Dafür, daß es ihm durch die nationalsozialistischen Dienststellen nicht ermöglicht wurde, die Berufstätigkeit wieder aufzunehmen, kann Entschädigung nicht geleistet werden, denn nach dem Gesetz besteht wegen Verhinderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nur unter den Voraussetzungen des § 114 BEG ein Anspruch. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Wesentlich anders liegt es auch, wenn einem Verfolgten die Wiederaufnahme einer bereits früher ausgeübten, vor dem Beginn der nationalsozialistischen Verfolgung freiwillig unterbrochenen Berufstätigkeit durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen unmöglich gemacht wurde (Urteil des Senats RzW 1963, 498 Nr. 15). Nach der gesetzlichen Regelung läßt sich ein Entschädigungsanspruch ferner nicht mit der Erwägung begründen, daß die Reichsregierung wegen ihrer vorausgegangenen Einflußnahme auf

slowakische Dienststellen eine Mitverantwortung troffe und sie den Ehemann der Klägerin deshalb aus der Haft habe entlassen und wieder in seinen Gewerbebetrieb habe einsetzen müssen.

Die Revision weist außerdem auf ein Urteil des Senats hin, in dem ausgesprochen ist, daß ein deutscher Jude Anspruch auf Entschädigung wegen Berufsschadens haben kann, wenn er im Mai 1938 aus Prag auswanderte, weil er fürchtete, dort demnächst nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt zu sein (RzW 1962, 315 Nr. 26). Sie meint, erst recht müsse dann ein Verfolgter entschädigt werden, der 1938 verhaftet worden und bis zum Juli 1939 inhaftiert gewesen sei und dann das Land verlassen habe, da er keine Möglichkeit einer störungsfreien Ausübung seines Berufs mehr gesehen habe. Aber auch wenn man annimmt, daß der Ehemann der Klägerin vor allem wegen des bereits bestehenden oder des drohenden Einflusses deutscher Dienststellen in der Slowakei und der völligen Abhängigkeit der slowakischen Behörden von diesen Dienststellen für sich keine Existenzmöglichkeiten mehr sah und deshalb das Land verließ, so bleibt in diesem Zusammenhang doch entscheidend, daß er bereits vorher durch Maßnahmen, die keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG waren, aus seiner Berufstätigkeit vordrängt worden war, und daß wegen der Verhinderung der Aufnahme des Berufs keine Entschädigung geleistet werden kann.

4. Die Klage ist demnach mit Recht abgewiesen worden, und die Revision gegen das die Klagabweisung bestätigende Urteil des Berufungsgerichts muß zurückgewiesen werden, ohne daß noch darauf eingegangen zu werden braucht, ob etwa der Ehemann der Klägerin dadurch, daß er vor der Entschädigungsbehörde zunächst erklärt hat, er wähle die Kapitalentschädigung, auf das Rentenwahlrecht verzichtet hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Die Bundesrichter Raske und Maaß
sind beurlaubt und verhindert zu
unterschreiben

(Ascher)

Wüstenberg

Dr. Graf